



- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK 2a 02/012

B e s c h l u s s

Geschwärzte Fassung

- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin -

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Betroffene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53113 Bonn,

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhmeyer (Vorsitzender),

RD Busch (Beisitzer 1) und

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 2)

am 13.06.2002 entschieden:

Die von der Antragstellerin am 07.05.2002 beantragten Entgelte werden wie folgt genehmigt:

1. Die Umstellung der Abrechnung auf Minutentaktung für die in Anlage 2 des Entgeltgenehmigungsantrages aufgeführten Verbindungen ins Ausland sowie die nominelle Preissenkung für die dort genannten Auslandsverbindungen gemäß der dem Entgeltantrag beigelegten Preisliste Telefondienst (Auslandsverbindungen) in Anlage 1 des Entgeltgenehmigungsantrages frühestens ab dem 01.08.2002.

2. Der Wegfall der Grenzzonentarife („Vis-à-vis-Tarife“) und der Sondertarifierung von Verbindungen in die Zollausschlussgebiete Österreichs gemäß der Preisliste Telefondienst (Auslandsverbindungen) in Anlage 1 des Entgeltgenehmigungsantrags frühestens ab dem 01.08.2002.
3. Den Wegfall der Sondertarifierung (Weihnachtstarif) von nationalen Verbindungen an Werktagen in dem Zeitraum vom 27.12. bis zum 31.12. ab dem Jahr 2002 gemäß der Preisliste Telefondienst (Inlandsverbindungen) in Anlage 1 des Entgeltgenehmigungsantrages.

Die Genehmigung wird bis zum 31.03.2003 befristet.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Gemäß § 25 Abs. 1 TKG unterliegen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG als marktbeherrschendem Unternehmen für Sprachtelefondienstleistungen einer Ex-ante-Regulierung. Dabei erfolgt die Genehmigung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 27 Abs. 1 TKG entweder auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelgenehmigungsverfahren) oder auf der Grundlage vorgegebener Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren).

Mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 hat die Beschlusskammer die Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 festgelegt. Danach findet auf die Standardtarife der Antragstellerin für Anschluss- und Verbindungsleistungen das Price-Cap-Genehmigungsverfahren Anwendung.

Mit Beschluss vom BK 2a 02/001 vom 13.03.2002 hat die Beschlusskammer im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens eine von der Antragstellerin am 15.01.2002 beantragte durchschnittliche Preissenkung für City-Verbindungen um ■■■% sowie eine durchschnittliche Preiserhöhung für Anschlüsse um ■■■% befristet bis zum 31.03.2003 genehmigt:

Mit Schreiben vom 07.05.2002 hat die Antragstellerin nunmehr beantragt, nachfolgende Tarifmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu genehmigen.

1. Die Umstellung der Abrechnung auf Minutentaktung für die in Anlage 2 des Entgeltgenehmigungsantrages aufgeführten Verbindungen ins Ausland sowie die nominelle Preissenkung für die dort genannten Auslandsverbindungen gemäß der dem Entgeltantrag beigefügten Preisliste Telefondienst (Auslandsverbindungen) in Anlage 1 des Entgeltgenehmigungsantrages ab dem 01.08.2002.
2. Der Wegfall der Grenzzonentarife („Vis-à-vis-Tarife“) und der Sondertarifierung von Verbindungen in die Zollausschlussgebiete Österreichs gemäß der Preisliste Telefondienst (Auslandsverbindungen) in Anlage 1 des Entgeltgenehmigungsantrags ab dem 01.08.2002.
3. Den Wegfall der Sondertarifierung (Weihnachtstarif) von nationalen Verbindungen an Werktagen in dem Zeitraum vom 27.12. bis zum 31.12. ab dem Jahr 2002 gemäß der Preisliste Telefondienst (Inlandsverbindungen) in Anlage 1 des Entgeltgenehmigungsantrages.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass sie bei Verbindungen in folgende Zielländer über keine marktbeherrschende Stellung mehr verfüge, da sie im Hinblick auf diese Länderbeziehungen nach eigenen Abschätzungen nur noch über einen Marktanteil von jeweils weit unter 33% verfüge und damit bereits der Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB nicht gegeben sei:

Volksrepublik China, Burundi, Namibia, Eritrea, Kap Verde, Nicaragua, Malawi, Pakistan, Israel, Afghanistan, Malaysia, Amerikanische Jungferninseln, Macao, Bolivien, Katar, Belize, Mexiko, Kamerun, Bahamas, Panama, Lesotho, Botsuana, Russland, El Salvador, Burkina Faso, Vietnam, Venezuela, Togo, Sambia, Niger, Samoa, Guatemala, Uganda, Sierra Leone, Liberia, Kuba, Gabun, Kambodscha, Honduras, Japan, Ghana, Costa Rica, Republik Korea, Ecuador, , Komoren, Argentinien, Indonesien, Turkmenistan, Mosambik, Benin, Sudan, Kasachstan, Brasilien, Usbekistan, Australien, Tadschikistan, Thailand, Aserbaidschan, Papua Neuguinea, Gambia, Georgien, Armenien, Norfolkinsel, Dominikanische Republik, Chile, Kolumbien, Peru, Neuseeland, Guinea, Kirgisistan, Antarktis, Philippinen, Montserrat

Bezüglich der Verbindungen in die genannten Zielländer erfolgt der Antrag daher nur vorsorglich für den Fall, dass die Regulierungsbehörde weiterhin von einer marktbeherrschenden Stellung ausgeht.

Zur Begründung der Genehmigungsfähigkeit hat die Antragstellerin vorgetragen, dass die geplanten Tarifmaßnahmen den Maßstäben des ab dem 01.01.2002 geltenden Price-Cap-Systems entsprächen.

- a) Ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG liege gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 TKG nicht vor, da auch nach Durchführung der beantragten Tarifmaßnahmen die vorgegebenen Maßgrößen eingehalten würden.

Die Umstellung auf einen 60 Sekundentakt führe insgesamt zu einer Price-Niveau-Anhebung von ■■■% bei Auslandsverbindungen. Der Wegfall der Vis-à-Vis-Tarife verur-

sache eine durchschnittliche Preiserhöhung von ■■■%, die Einstellung der Sondertarife in die Zollausschlussgebiete Österreichs von ■■■%. Insgesamt werde das Preisniveau bei Auslandsverbindungen somit um ■■■% erhöht. Zulässig wäre nach den Price-Cap-Vorgaben eine Anhebung um 2,1%.

Der Wegfall des Weihnachtstarifs bewirke bei City-Verbindungen eine durchschnittliche Preiserhöhung von ■■■%. Die Preissenkungsvorgabe von 1,9 % werde jedoch mit ■■■% weiterhin erfüllt.

Schließlich ergebe sich bei den Fern-Verbindungen eine durchschnittliche Preiserhöhung von ■■■%. Zulässig wäre nach den Price-Cap-Vorgaben eine Anhebung von 1,1%.

- b) Des weiteren läge auch kein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor. Dies ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass die Preise sowohl für Auslands-, als auch für City- und Fernverbindungen im Vergleich zu den bislang genehmigten Entgelten im Durchschnitt angehoben würden.

Im Bereich der Auslandsverbindungen lägen darüber hinaus die auf dem Vorleistungsmarkt verlangten Entgelte deutlich unter den beantragten Auslandspreisen. Ferner seien auf dem Endkundenmarkt Wettbewerbertarife vorhanden, die unterhalb der beantragten Entgelte für Auslandsverbindungen lägen.

Bei den City- und Fernverbindungen könne das Vorliegen unzulässiger Abschläge zudem deshalb ausgeschlossen werden, weil sich die nach der Spruchpraxis der Regulierungsbehörde relevanten Entgelte der Antragstellerin im Vorleistungsbereich nicht erhöht hätten.

- c) Schließlich läge auch keine Diskriminierung im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor, da die beantragten Tarifänderungen für alle Nutzer der Standardtarife gleichermaßen gelten würden.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 10.06.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 S. 3 TKG gegeben. Dieses hat am 12.06.2002 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Entwicklung der Marktanteile der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber zeigt, dass die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin nach wie vor besteht.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für die Märkte Teilnehmeranschlüsse, Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) sowie Fernverbindungen sowohl gemessen an den Umsatzerlösen als auch an den Verbindungsminuten jeweils über Marktanteile von über 60% in den Jahren 2000 und 2001. Insbesondere bei den Teilnehmeranschlüssen sowie den Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) liegen die Marktanteile über 90%. Außerdem zeigt die Verteilung der Marktanteile einen zersplitterten Restmarkt. Die nächstgrößeren Wettbewerber haben im Bereich Fernverbindungen Marktanteile von höchstens 10% für die Jahre 2000 und 2001 (auf Basis von Umsatz und Verbindungsminuten).

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin. Die Antragstellerin verfügt in den genannten Märkten derzeit jeweils noch über sehr hohe Marktanteile. Sie besitzt darüber hinaus über einen gegenüber allen Wettbewerbern erhebliche Marktanteilsvorsprünge. In Bezug auf die Finanzkraft, den Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sind wesentliche Vorteile zwar nicht zu erkennen. Für die Wettbewerber bestehen insoweit auch keine wesentlichen Marktzutrittsschranken. Entscheidend ist aber, dass die Antragstellerin derzeit in Bezug auf ihren wettbewerblichen Verhaltensspielraum aufgrund der vorzufindenden Marktstruktur, die insoweit geprägt ist durch einen dominanten Anbieter und einen zersplitterten Restmarkt, keiner ausreichenden Kontrolle durch den Wettbewerb ausgesetzt ist.

Für den Bereich der Auslandsverbindungen liegen derzeit noch keine Erkenntnisse vor, die eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in Frage stellen könnten. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, diese Frage nach Abschluss der aktuell laufenden Untersuchungen für Auslandsverbindungen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die im Rahmen der Entgeltmaßnahme vom 07.05.2002 beantragten Entgelte für Auslands-, Deutschland-, Regional- und City-Verbindungen im Sprachtelefondienst sind vorliegend erfüllt.
- ba) Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Gemäß der mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 festgelegten Maßgrößen ergibt sich für die Antragstellerin die Verpflichtung, die Entgelte für die Korb B (City-Verbindungen) ent-

haltenen Dienstleistungen bis zum 30.04.2002 um durchschnittlich mindestens 1,9 % abzusenken. Durch die mit Beschluss BK 2a 02/001 vom 13.03.2002 genehmigte Absenkung des Tarifeinheitenpreises von 5,28 cent (netto) auf 5,17 cent (netto) wurde das zum 31.12.2001 bestehende Ausgangsentgeltniveau für City-Verbindungen um ■■■ % gesenkt. Der Wegfall der Sondertarifierung von nationalen Verbindungen an Werktagen im Zeitraum vom 27.12.2002 bis 30.12.2002 (Weihnachtstarif) führt nunmehr zu einer durchschnittlichen Erhöhung der im Warenkorb B enthaltenen City-Verbindungen um ■■■ %. Damit verbleibt für das Jahr 2002 insgesamt eine Preissenkung von ■■■ %. Die festgelegte Senkungsvorgabe von 1,9 % ist insoweit auch weiterhin erfüllt.

Des weiteren bewirkt der Wegfall der Weihnachtstarifierung eine Erhöhung der Preise der im Korb C enthaltenen Inlands-Fernverbindungen um durchschnittlich ■■■ %. Der sich aus den festgelegten Price-Cap-Maßgrößen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungsrate ergebende Erhöhungsspielraum von 1,1 % wird damit nicht überschritten.

Gleiches trifft insoweit auch auf die beantragte Erhöhung der Entgelte für die im Warenkorb D enthaltenen Auslandsverbindungen zu. Danach wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, das Entgeltniveau in diesem Korb in der ersten Price-Cap-Periode unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungsrate um 2,1 % anzuheben. Die beantragten Tarifmaßnahmen im Bereich der Auslandsverbindungen bewirken eine Erhöhung der Entgelte um durchschnittlich ■■■ %. Die vorgegebenen Maßgrößen werden somit auch hier eingehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch nach Umsetzung der beantragten Entgeltmaßnahmen die mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 vorgegebene reale Absenkung des Entgelt-niveaus aller Körbe um mindestens 1 % weiterhin erfüllt wird.

- bb) Des weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

Ein offenkundiger Verstoß der beantragten Entgeltmaßnahmen gegen das sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ergebende Abschlagsverbot ist vorliegend nicht ersichtlich. Dies folgt bereits daraus, dass die von dem Genehmigungsantrag betroffenen Verbindungsentgelte gegenüber der am 13.03.2002 erteilten Genehmigung durchgängig angehoben werden.

Ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da sich die beantragten Entgelte an jeden Kunden der Antragstellerin richten.

Es sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Verbindungsentgelte mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- c) Die Befristung der Genehmigung gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG berücksichtigt insoweit die Laufzeit der am 31.12.2002 endenden zweite Price-Cap-Periode und ermöglicht der Antragstellerin, gegebenenfalls erforderliche Preisänderungen im ersten Quartal der folgenden Price-Cap-Periode umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer

Busch

Lindhorst